

-
- Persistenter Identifier:** 1529487027376_1882
- Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1882
- Signatur:** XIX/135.2-1,1882
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/
- Abschnitt:** Einiges über gefahrbringendes Bauen.
- Autor:** Freudenstein, Gustav
- Strukturtyp:** article
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/298/LOG_0197/

Einiges über gefahrbringendes Bauen.

Von Dr. Gustav Freudenstein.

(Chefredakteur der Blätter f. populäre Rechtswissenschaft).

Daß das Baugewerbe nicht grade im Schooße der Gesetzgebung sitzt, leuchtet für einen Jeden ein, der nur einigermaßen mit den kriminellen Bestimmungen vertraut ist, welche darauf nicht selten wie ein Mehltau auf blühende Saat sich herniederlegen. Geradezu ein Pfahl im Fleische des Baugewerbes verdient aber der vielbesprochene § 330 des Reichsstrafgesetzbuchs genannt zu werden, welcher lautet:

„Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst vergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“

Im Bannkreis dieses Paragraphen stehen nicht bloß Baumeister und Bauhandwerker, sondern überhaupt Jeder, auch der Bauherr, welcher sich thatsächlich mit der Leitung des Baues befaßt. Die Strafe ist auch dann verwirkt, wenn die Arbeiter nicht ordentlich überwacht werden und nun fahrlässig gebaut wird. — Der obige Paragraph erfordert ferner eine Gefahr für Andere, d. h. für ihre leibliche Integrität, für Leben und Gesundheit, wobei es denn wieder nach dem Erkenntniß des Preussischen Obergerichtes vom 9. September 1859 keinen Unterschied macht, welchen Personen die Gefahr drohe, ob dem beim Bau beschäftigten Arbeiter oder dem künftigen Bewohner. Dies Erforderniß einer Gefahr wird von der Strafrechtslehre und der Praxis übrigens enorm weit gefaßt. Es wird nämlich nicht unterschieden, ob die Gefahr eine direkt bevorstehende, oder erst durch künftige Eventualitäten bedingte sei. Nur die Beschränkung wird hinzugefügt, daß die Gefahr sich dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, also der Wahrscheinlichkeit nach, muß voraussehen lassen; es ist mithin der § 330 unanwendbar, wenn lediglich die Möglichkeit gegeben erscheint, es werde nur erst unter außerordentlichen Verhältnissen Gefahr eintreten. — Ueber das Vorhanden- oder Ausgeschlossensein einer Gefahr in vorstehendem Sinne entscheidet der Gerichtshof, nöthigenfalls auf Grund von sachverständigen Gutachten nach seinem freien, durch den Inbegriff der Verhandlungen bestimmten pflichtmäßigen Ermessen.

Dies wären zunächst einige wesentliche, allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze, an welche wir nunmehr die Betrachtung einer neuerdings ergangenen bemerkenswerthen Reichsgerichtsentscheidung des III. Strafsenats vom 11. Februar 1882 (vergl. Annalen des Reichsgerichts von Braun und Blum, Bd. V, S. 238 ff.; Rechtsprechung des Reichsgerichts, Bd. IV, S. 160 ff.) anknüpfen wollen. In diesem Urtheil wurden folgende weitere hochwichtige Rechtsnormen aufgestellt:

Wenn ein Bauleiter einen Bau unter Zuwiderhandeln gegen allgemein anerkannte Regeln der Baukunst vergestalt herstellt, daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Baues Gefahr für Menschen entsteht, so ist derselbe aus § 330 strafbar, wenn auch die Verwendung des Baues noch nicht eingetreten ist. Der § 330 erfordert nur, daß anerkannte Regeln der Baukunst bei Ausführung eines Baues in solcher Weise verletzt sind, daß die regelwidrige Herstellung in ihrem zur Zeit der Anklage bestehenden Zustande Gefahr für Menschen herbeiführen kann. Weitere Handlungen, als die Vollendung des Baues, soweit er Gefahr bringt, sind nicht erforderlich. Es genügt, daß bei ordnungs- und bestimmungsgemäßer Verwendung des fehlerhaften Bauwerks Leben oder Gesundheit Anderer bedroht erscheint.

Das der Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhältniß war folgendes: Der Angeklagte hatte bei der Ausführung eines ihm selbstständig aufgetragenen Hausbaues die Ausführung der Essen und die Herstellung der zwischen den einzelnen Stockwerken befindlichen Zwischenräume, unter Abweichung von den durch ihn selber den Regeln der Baukunst entsprechend gefertigten und baupolizeilich genehmigten Plänen, also entgegen den allgemeinen Regeln der Baukunst und baupolizeilichen Vorschriften in der Art bewirkt, daß durch diese Abweichung die Gefahr der Entstehung eines Brandes, sowie dessen Verbreitung in die einzelnen selbstständigen Theile des Gebäudes erhöht worden ist. Diese Unregelmäßigkeiten wurden bei einer behördlichen Visitation entdeckt, als das Haus im Rohbau fertig stand. Die Strafkammer des mit der Sache befaßten Landgerichts erachtete den Thatbestand des Vergehens des §. 330 für vorliegend, indem sie erwog, daß der Gesetzgeber dazu die durch Vernachlässigung der Bauregeln bewirkte Herbeiführung eines gefährdenden Zustandes für ausreichend erkannt habe.

Dieser Auffassung sei, so entschied auf Revision des Angeklagten das Reichsgericht, beizutreten. Denn durch die Fassung des Gesetzes sei es deutlich und bestimmt zum Ausdruck gebracht, daß für den Thatbestand des Vergehens nichts weiter erfordert werde, als daß anerkannte Maßregeln der Baukunst verletzt seien, daß diese Verletzung bei Leitung oder Ausführung eines Baues vorgekommen und daß die regelwidrige Herstellung in ihrem zur Zeit der Anklage bestehenden Zustande Gefahr für Menschen herbeiführen geeignet sei. Es biete die Ausdrucksweise des Gesetzes keinen Anhalt für die Annahme, daß über die Vollendung des fehlerhaften Bauwerks als Ganzes hinaus noch andere Handlungen des Bauleiters oder dritter Personen, welche mit der Herstellung, der Ausführung des Bauwerks in keiner direkten Beziehung ständen, sondern nur seine Nutzbarmachung erzielten, hinzutreten müßten, bevor eine Gefahr als vorhanden angesehen werden dürfe. Auch bedürfe es nicht des Eintritts des gefahrbringenden Ereignisses, welches durch die Fehler der Herstellung verursacht oder befördert worden sei. Es werde vielmehr der ursächliche Zusammenhang (das Kausalitätsverhältniß) zwischen der Verletzung der Bauregeln und der Gefährdung schon dann für festgestellt zu erachten sein, sobald bei ordnungs- und bestimmungsmäßiger Verwendung des hergestellten Bauwerks in Folge der begangenen Fehler Leben und Gesundheit Anderer bedroht erscheine. Es müsse für den Thatbestand als bedeutungslos bezeichnet werden, ob oder ob nicht diese von der Thätigkeit des Angeklagten als Bauleiter ganz unabhängige Verwendung bereits vollzogen sei und ob in Folge der Verwendung der Bedrohte bereits individuell bezeichnet werden könne. Schon die systematische Stellung des Vergehens unter die gemeingefährlichen Straftaten lasse erkennen, daß der Gesetzgeber dieses Erforderniß nicht im Auge gehabt haben könne.

Ebenso einflusslos erscheine es, ob durch Vorsichtsmaßregeln der Behörde die Wirkung der begangenen Fehler vor Eintritt effektiven Schadens wieder aufgehoben wurde, denn die Beseitigung der Gefährdung setze das Bestehen der letzteren im Sinne des Gesetzes voraus.

So das Reichsgericht. — Sollte dies Erkenntniß in der That den Geist und Sinn des Gesetzesparagraphen, worauf es sich stützt, getroffen haben, so wird man dennoch behaupten müssen, daß der Gesetzgeber, indem er eine derartig vage und umfassende Strafandrohung aufstellte, weit über das Ziel hinausgeschossen hat. Die Baugewerkschaft ist damit gewissermaßen außerhalb des Gesetzes gestellt. Denn wenn auf Grund eines solch unvollkommenen Thatbestandes, wie der eben mitgetheilte ist, bei welchem nicht der geringste Schaden für Dritte entstanden ist, empfindliche Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden müssen, so stoßen wir damit auf einen Punkt, welcher der vielgerühmten Milde des Strafgesetzbuchs nicht entspricht. Man würde den obigen Thatbestand, falls man richtig zu Werke ginge und vom gesetzgeberischen Standpunkte aus symmetrisch die Straftaten aufbauen wollte, noch nicht einmal genügend finden dürfen, um einen strafbaren Versuch zu begründen, den es übrigens beim § 330 cit. nicht giebt.

Soviel nun die reichsgerichtliche Entscheidung sonst anbetrifft, so dürfte sie auf sehr schwachen Füßen stehen. Es will dem Laienverstande so wenig, wie dem technisch geschulten Juristen in den Sinn, daß das Erforderniß des Eintritts einer Gefahr für Andere, wie es § 30 cit. aufstellt, schon dann erfüllt sei, wenn der Bau zwar vollendet, aber noch Niemand in das Haus hineingezogen ist. Richtig ist zwar, daß das Gesetz zwischen direkter und indirekter, zwischen näherer und entfernterer Gefahr nicht unterscheidet, vielmehr das Entstehen einer Gefahr schlechthin supponirt. Allein ebenso gewiß ist es, daß das Gesetz erheischt, daß die Gefahr — auf deren Größe es überall nicht ankommen soll — überhaupt einmal ihren Anfang genommen habe und bevor dies nicht der Fall ist, muß § 330 cit. völlig unanwendbar erscheinen. Nun ist aber eine Gefahr durchaus kein objektiver Begriff, welcher sofort mit der Fertigstellung einer Gebäulichkeit in die Wirklichkeit und Erscheinung trete, sondern der Gefahrbegriff ist ein relativer, er setzt eine Beziehung zu gefährdeten Objekten, hier zu Menschen, voraus und so lange diese letzteren nicht in den Kreis des drohenden Ereignisses eingetreten sind, kann von einer Gefahr keine Rede sein, man könnte höchstens von einer möglichen Gefahr reden und eine solche hat der § 330 cit. nicht im Auge, weil er vom Eintritt, dem Entstehen der Gefahr spricht.

Daß übrigens der vielerwähnte Paragraph ein juristisches Monstrum ist, mit welchem wegen seiner Mißbildung selbst die Gerichtshöfe nicht recht auskommen können, ergibt sich aus einer anderen reichsgerichtlichen Entscheidung, in welcher so ziemlich das

Gegentheil von der eben mitgetheilten Auffassung des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 11. Februar 1882 erkannt wurde. Der II. Strafsenat desselben Gerichtshofs hatte nämlich kurz zuvor (Erkenntnis vom 22. November 1881 in Annalen von Braun und Blum, Bd. V, S. 24 f.) einen andern, den § 330 cit. bezielenden Straffall zu entscheiden und war das Sachverhältnis hier folgendes:

Der Angeklagte St. in Danzig hatte den Neubau eines dreistöckigen Wohnhauses in Danzig übernommen, den Bau geleitet und auch selbst daran mitgearbeitet. Nachdem das Fundament und das Erdgeschoß aufgemauert waren, wurde der Weiterbau als gefährdend polizeilich inhibirt. Nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen ist der Bau in überaus liederlicher Weise und wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt.

Das Landgericht Danzig hatte darauf hin den Angeklagten St. nach § 330 des Strafgesetzbuchs wegen fahrlässigen Bauens verurtheilt, indessen wurde dies Urtheil durch das ebengedachte Reichsgerichtserkenntnis kassirt, und zwar aus folgenden hier wörtlich wiedergegebenen Gründen:

„Wenn der erste Richter auf Grund dieser Thatfachen und Annahmen den Thatbestand des § 330 des Reichsstrafgesetzbuchs feststellt, so ist dies rechtsirrhümlich. Unbedenklich erscheint zwar die Feststellung, daß der Angeklagte bei der Leitung, beziehungsweise bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gehandelt hat, und ohne Rechtsirrtum konnte ferner der erste Richter auf Grund der als erwiesen bezeichneten Thatfachen feststellen, daß, wenn der Angeklagte dem Bauplan entsprechend weiter gebaut hätte, daraus für Andere Gefahr entstanden wäre. Der Rechtsirrtum des ersten Richters liegt aber darin, daß er die Gefahr für Andere nicht in dem Bau, wie er thatsächlich vorliegt, sondern in dem Weiterbau, mithin in einer Handlung des Angeklagten findet, welche dieser zwar zweifellos beabsichtigt hat, an deren Ausführung er aber durch das polizeiliche Inhibitorium verhindert ist. Da nach § 43, Abs. 2 und § 330 des R. St. G. B. der Versuch des in der letzteren Strafvorschrift normirten Vergehens nicht mit Strafe bedroht ist, so kann den Angeklagten eine Strafe für Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten, nicht treffen, wenn das beabsichtigte Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist. Vollendet ist aber das Vergehen nach dem Wortlaut des § 330 erst dann, wenn der Betreffende bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht. Der § 330 a. a. O. setzt hiernach voraus, daß dasjenige, was der Handelnde gethan hat, für Andere gefährdend sei. So lange der gegenwärtige Zustand des Baues nicht gefährdend ist, fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Strafvorschrift.“

Trotzdem also die Sachverständigen eine überaus liederliche Ausführung des Baues bezutachtet haben, war daraufhin ein Schuldspruch vom Landgericht nicht abgegeben, vielmehr auf die durch etwaigen Weiterbau entstehende künftige Gefahr berücksichtigt worden. Das Reichsgericht findet hiergegen in der Sachlage nur einen Anfang der Ausführung der thatbestandlichen Merkmale des § 330 cit., also einen nicht strafbaren Versuch dieses Vergehens. Wenn nun auch das dreistöckige Wohnhaus noch nicht vollendet war, so ging doch soviel aus den Verhandlungen hervor, daß auch in diesem unvollendeten Zustande wegen der leichtsinnigen Ausführung des Hauses eine Gefährdung Anderer mindestens eben so gut anzunehmen gewesen wäre, wie in dem erstzählten Falle, als die Ecken regelwidrig angelegt waren, obschon das Haus noch nicht bezogen war. Insofern stehen beide Fälle gleich: kommt es, nun das Gefahr-Moment zu konstruiren, nicht auf die Beziehung des Gefährdeten zu dem Bauwerk, sondern lediglich auf dessen gefährliche Verfassung an, so muß schlechthin gestraft werden, ohne Rücksicht auf Vollendung des Gebäudes; es muß für die Straffälligkeit genügen, wenn und sobald die gefährliche Beschaffenheit des Gebäudes z. B. durch Verwendung eines schlechten Mörtels, mangelhafte Fundirung der Grundmauer eventuell verwirklicht ist, sollte auch das Gebäude noch lange nicht vollendet sein. Es hätte demnach trotz der polizeilichen Inhibirung, trotzdem also hierdurch eine Gefahr beseitigt wurde, Verurtheilung eintreten müssen.

Daß wir ein Gesetz, welches dergleichen zuläßt, nicht billigen, vielmehr glauben, daß der Standpunkt des Gesetzgebers bei Normirung des Thatbestandes des gefährlichen Bauens ein anderer, bestimmterer hätte sein sollen, das ist bereits oben angedeutet worden.

Delegirten-Versammlung des Verbandes deutscher Baugewerksmeister zu Leipzig am 24. bis 27. September 1882.

I.

Unser Leipziger Korrespondent schreibt uns: Am 25. September, Abends 6 Uhr, fand in dem geräumigen oberen Saale der Buchhändlerbörse die Begrüßung der seitens der einzelnen Baugewerksvereine erschienenen Delegirten und geladenen Gäste durch den derzeitigen Vorstand des lokalen Vereines geprüfter Baugewerksmeister — Zimmermeister Gust. Handwerk — statt, welcher die Versammlung im Namen des Leipziger Komités willkommen hieß und den Verhandlungen reichen Erfolg wünschte.

Nach erfolgter Vorstandswahl wurde die Versammlung bis zum Montag früh 9 Uhr vertagt.

Dieser ersten, am 25. September stattfindenden Plenarsitzung wohnten regierungsseitig Kreishauptmann Graf zu Münster und Geh. Reg.-Rath Gumprecht, stadtseitig dagegen Stadtrath Dietel als Ehrengäste bei, welche seitens des Vorsitzenden begrüßt und denen für ihr Erscheinen Dank ausgesprochen wurde. Graf zu Münster und Stadtrath Dietel versichern lebhafteste Theilnahme an den Versammlungen, namentlich betonte der letztere Redner, daß die Stadt Leipzig durch ihre in der Ausführung begriffenen und projektierten größeren Bauten den weiteren Fortbestand resp. das Ausblühen des Baugewerks unterstütze.

Der Generalbericht über die Thätigkeit des Verbandes im letzten Jahre wurde hierauf erstattet, dabei besonders den Stand des Innungs- und Baugewerkschulwesens, die Einführung der Prüfungspflicht, sowie Abhilfe beim Submissionswesen besprochen.

„Die Wiedereinführung der Prüfungspflicht“ bildete die zweite Vorlage der Tagesordnung.

Wolfram — Breslau (anstatt Bernhds — Danzig) referirt über diesen Antrag.

Der Redner legt eingehend die Ursachen dar, welche das Herabkommen des Baugewerksstandes im Allgemeinen hervorgerufen haben und hebt besonders die Freigebung des Baugewerbes (sehr richtig!) hervor. Unter den heutigen Zuständen müsse es fast beschämend erscheinen, den Beruf und Stand eines Baugewerksmeisters einzunehmen, indem die Gewerbefreiheit Jedem die Bezeichnung als selbstständig arbeitender Maurer- oder Zimmerer verleihe, ohne behördlicherseits einen Ausweis zur Befähigung des Gewerbebetriebes zu fordern. Diejenigen, welche ihr Gewerbe von Grund aus erlernt, fühlten sich durch diese Maßnahmen betrübt (leider zu wahr!) und der Baugewerksmeister werde mehr und mehr muthlos gegenüber dem Pfuscherthum, welches nach der heutigen Gesetzlage mit dem Meisterstande in gleichem Range stehe. Redner betont weiter, daß an den geschilderten Zuständen auch die Leistungen der Gesellen mehr und mehr herabgegangen seien.

Es wird darnach der Versammlung die folgende Resolution zur Beschlußnahme vorgelegt:

Die Delegirtenversammlung deutscher Baugewerksmeister erklärt sich unbedingt für Wiedereinführung der Prüfungspflicht:

1) aus Gründen der öffentlichen und persönlichen Sicherheit, sowie in sanitärer und volkswirtschaftlicher Beziehung;

2) weil ein tüchtiger Baugewerksmeisterstand sowohl zur selbstständigen Ausführung von Bauten wie auch bei Uebernahme von Arbeiten bei Staats-, Kommunal- und anderen Bauten in technischer Beziehung durchaus nothwendig ist;

3) weil die Prüfungspflicht für das Baugewerbe keineswegs das Prinzip der Gewerbefreiheit verlegt, wie dies z. B. bei den Seeschiffen, Schornsteinfegern, bei der Jurisprudenz, namentlich der Advokatur und anderen Gewerben bereits gesetzlich anerkannt ist.

Die Resolution von vielen Seiten warm empfohlen, fand selbstredend einstimmige Annahme; den weiteren Gegenstand bildete der Bericht des Maurermeister Schmidt — Berlin über den Erfolg der Innungsbestrebungen innerhalb des Verbandes deutscher Baugewerksmeister.

Referent erklärt, daß seit dem Danziger Delegirtenstag in dieser Beziehung wenig Fortschritte zu verzeichnen seien. Von 150 einzelnen Baugewerksvereinen seien nur 29 (allerdings eine im Verhältniß geringe Zahl) zu einer Innung zusammengetreten und andere Vereine seien mit der Konstituierung von Innungen beschäftigt.

Redner erörtert die Gründe, welche die Vereine zu dieser Säumnis veranlaßten und führt in erster Linie an, daß das neue Innungsgesetz vom Juli 1881 den Innungen viele Pflichten (sehr wahr!) auferlege und verhältnismäßig zu wenig Rechte einräume.